

# RS Vwgh 1989/3/16 89/14/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2 impl;  
BAO §115 Abs1;  
BAO §120;  
BAO §121;  
BAO §167 Abs2;  
BAO §21;  
BAO §22;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 345;

## Rechtssatz

Da der Inhalt angeblicher (verdeckter) Treuhandverhältnisse den Abgabenbehörden (denen sie nicht angezeigt wurden) nicht bekannt sein kann, trifft die Partei die Darlegungspflicht hinsichtlich des Inhaltes. Einen Erkundungsbeweis sieht das Gesetz nicht vor. Zwischen Fremden wird ein Treuhandverhältnis nicht ohne eindeutige Festlegung seines Inhaltes über Gegenstand, Dauer, Beendigung und beiderseitige Rechte und Pflichten eingegangen.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen BerufungsbehördeVerfahrensbestimmungen Beweiswürdigung  
AntragVerfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht  
ManuduktionspflichtBeweiswürdigung antizipative vorweggenommene

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140024.X05

## Im RIS seit

16.03.1989

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)